

Vertrag
nach § 140a SGB V
über die Durchführung eines ergänzenden
Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe**
Robert-Schimrigk-Str. 4-6
44141 Dortmund
(im Folgenden „KVWL“ genannt)

und

der **HEK – Hanseatische Krankenkasse**
Wandsbeker Zollstraße 86 - 90
22041 Hamburg
(im Folgenden „HEK“ genannt)

(im Folgenden „Vertragspartner“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich des Vertrages	4
§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis	4
§ 3 Teilnahme des Arztes	4
§ 4 Teilnahme der Versicherten	6
§ 5 Umfang des Leistungsanspruchs	7
§ 6 Abrechnung und Vergütung	8
§ 7 Aufgaben der KV Westfalen-Lippe	9
§ 8 Datenschutz, Datentransparenz und -austausch	10
§ 9 Inkrafttreten und Kündigung	10
§ 10 Schlussbestimmungen	11

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Teilnahme- und Datenfreigabeerklärung
Anlage 2	Patienteninformation zur Teilnahme und zum Datenschutz
Anlage 3	Teilnahme- und Einwilligungserklärung Arzt

Präambel

Dieser Vertrag nach § 140a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens ersetzt den am 01.07.2013 geschlossenen Vertrag nach § 73c SGB V a. F. über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens zwischen der KV WL und der HEK und fasst diesen gemäß § 140a Abs. 1 Satz 4 SGB V wie folgt neu:

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten. Zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die HEK und die KV WL vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebsarten beizutragen.

Die vertragschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie bei Versicherten ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Alter von 34 Jahren gezielte Früherkennungsuntersuchungen durchzuführen,

- um Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention durchzuführen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebsarten zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KVWL.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Anspruchsberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der HEK versicherten Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (d. h. ab dem 15. Geburtstag bis einen Tag vor dem 35. Geburtstag).
- (2) Der Personenkreis nach Abs. 1 hat alle zwei Jahre einmal Anspruch auf eine Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt gemäß § 3 dieses Vertrages.
- (3) Die Anspruchsberechtigung wird durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte (gemäß § 291a SGB V) nachgewiesen.

§ 3 Teilnahme des Arztes

- (1) Teilnahmeberechtigt zur Durchführung der Untersuchung gemäß § 5 sind alle im Bereich der KVWL zugelassenen, in einer Praxis sowie in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) angestellten Ärzte. Dies gilt auch für ermächtigte Ärzte und angestellte Ärzte in ermächtigten Einrichtungen mit einem entsprechenden Ermächtigungsumfang, die über die KV WL abrechnen. Ärzte, die nur in einer Zweigpraxis oder im Rahmen einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft auf dem Gebiet der KV WL tätig sind, können an diesem Vertrag nicht teilnehmen (im Weiteren „Arzt“ genannt).¹
- (2) Die teilnehmenden Ärzte müssen die nachfolgenden persönlichen und sachlichen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen:
 - a) Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie
 - b) Nachweis über die Teilnahme an einer zertifizierten Fortbildung für das Hautkrebscreening entsprechend der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig und durch den Arzt gegenüber der KVWL durch Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung (**Anlage 3**) schriftlich zu erklären.
- (4) Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung verpflichtet sich der Arzt, die Aufgaben dieses Vertrages zu erfüllen. Verstößt der Arzt gegen die vertraglichen Verpflichtungen, können u. a. folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - a) schriftliche Aufforderung durch die Vertragspartner, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten,

¹ Ärzte, die in einer Zweigpraxis oder im Rahmen einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft auf dem Gebiet der KV WL tätig sind, haben die Möglichkeit einen Einzelvertrag zu gleichen Konditionen mit der HEK abzuschließen. Die Abwicklung erfolgt direkt durch die HEK

- b) bei fortgesetzter Nicht-Einhaltung auch Ausschluss aus dem Vertrag, keine Vergütung bzw. ggf. nachträgliche Korrektur bereits erfolgter Vergütungen.
- (5) Die KVWL stellt die Teilnahme- und Einwilligungserklärung für den Arzt auf ihrer Homepage zum Download zur Verfügung.
- (6) Die KVWL prüft die Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 1 sowie die Teilnahmevoraussetzungen des Arztes gemäß Abs. 2 und teilt ihm nach Eingang der Teilnahme- und Einwilligungserklärung das Ergebnis der Prüfung mit:
- a) Sind die Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 1 und die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt, bestätigt die KVWL dem Arzt die Vertragsteilnahme schriftlich.
 - b) Die Teilnahme des Arztes beginnt mit dem jüngsten Unterschriftsdatum auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung, frühestens mit Vorlage aller entsprechenden Nachweise der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 2. Ab diesem Zeitpunkt ist der Arzt zur Leistungserbringung nach diesem Vertrag berechtigt.
 - c) Sind die Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 1 oder die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllt, erhält der Arzt durch die KVWL eine schriftliche Ablehnung mit entsprechender Begründung.
- (7) Der Arzt kann seine Teilnahme an diesem Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber der KVWL kündigen.
- (8) Die Teilnahme des Arztes an diesem Vertrag endet automatisch:
- a) mit Datum der Beendigung seiner vertragsärztlichen Zulassung bzw. Anstellung bzw. mit Datum des vollständigen Ruhens der vertragsärztlichen Zulassung oder
 - b) mit Enddatum dieses Vertrages.
- (9) Die Teilnahme des Arztes kann durch die KVWL mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn
- a) der Arzt die Teilnahmeberechtigung und/oder die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt und diesen Mangel trotz entsprechender Aufforderung durch die KVWL nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt.
 - b) der Arzt Fehlabrechnungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um ein entschuldbares Versehen oder um einen Einzelfall.
 - c) der Arzt gegen eine andere ihm nach Maßgabe dieses Vertrages im Rahmen seiner Teilnahme auferlegte wesentliche Verpflichtung verstößt und diesen Mangel trotz entsprechender Aufforderung unter angemessener Fristsetzung durch die KV WL nicht innerhalb der Frist beseitigt oder wenn er in erheblichem Umfang gegen sonstige wesentliche Verpflichtungen (z. B. des Vertragsarztrechts oder der Berufsordnung) verstößt.
- Dem Arzt ist vor der Kündigung die Gelegenheit zu geben, sich zu den im Einzelnen dargelegten Vorwürfen zu äußern.
- (10) Sollten die Vertragspartner Änderungen an diesem Vertrag vornehmen, hat die KVWL die Ärzte hierüber in geeigneter Form zu informieren. Im Falle von Änderungen kann der Arzt seine Teilnahme innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Änderungen zum Quartalsende kündigen, wenn er von der Änderung betroffen ist und er die Teilnahme an diesem Vertrag aus diesem Grund beenden will (Sonderkündigungsrecht). Die Kündigung hat gegenüber der KVWL

zu erfolgen. Kündigt der Arzt nicht innerhalb dieser Frist und führt diesen Vertrag fort, akzeptiert er die Änderungen.

- (11) Ein erneuter Teilnahmeantrag eines bereits am Vertrag vom 01.07.2013 teilnehmenden Arztes ist nicht erforderlich.

§ 4 Teilnahme der Versicherten

- (1) Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig.
- (2) Der Versicherte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erklärt seine Teilnahme an dieser Versorgung durch Unterzeichnung der Teilnahme- und Datenfreigabeerklärung (**Anlage 1**). Die Teilnahme- und Datenfreigabeerklärung regeln zusammen mit der Patienteninformation zur Teilnahme und zum Datenschutz (**Anlage 2**) das Nähere zur Durchführung der Teilnahme der Versicherten, insbesondere zur zeitlichen Bindung an die vertraglich gebundenen Ärzte und zu den Folgen bei Pflichtverstößen der Versicherten.
- (3) Die Teilnahme des Versicherten beginnt mit dem jüngsten Unterschriftsdatum auf der Teilnahme- und Datenfreigabeerklärung und gilt für alle teilnehmenden Ärzte der Praxis, des MVZ bzw. der Einrichtung gemäß §§ 105 Abs. 1c oder 5 bzw. 402 Abs. 2 SGB V entsprechend.
- (4) Die HEK stellt der KVWL die notwendigen Teilnahmeunterlagen in elektronischer Form zum Ausdruck durch den einschreibenden Arzt zur Verfügung. Die Information an die HEK über die eingeschriebenen Versicherten erfolgt in elektronischer Form mittels der regulären DTA-basierten Abrechnung nach § 295 Abs. 2 SGB V.
- (5) Die Teilnahme- und Datenfreigabeerklärung kann vom Versicherten bzw. dessen gesetzlicher Vertreter innerhalb von zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der HEK ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Teilnahme rückwirkend beendet. Hieraus entstehen dem Versicherten keine Nachteile in der Betreuung und Behandlung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die HEK. Die Widerrufsfrist beginnt erst dann, wenn die HEK den Versicherten über das Widerrufsrecht schriftlich oder elektronisch informiert hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahme- und Datenfreigabeerklärung. Erfolgt die Belehrung erst nach der Abgabe der Teilnahme- und Datenfreigabeerklärung, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufsbelehrung beim Versicherten.
- (6) Nach Ablauf der Widerrufsfrist ist der Versicherte bis zum Abschluss der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung an die Teilnahme gebunden. Die Teilnahme kann spätestens vier Wochen vor Ende des jeweiligen Teilnahmejahres schriftlich gegenüber der HEK gekündigt werden.
- (7) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt. Ein solcher liegt vor, wenn dem Versicherten eine Teilnahme bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn:
 - a) das Vertrauensverhältnis zum behandelnden Arzt nachhaltig gestört ist oder
 - b) der Versicherte z. B. wegen eines Umzuges keine Möglichkeit hat, die Behandlung durch den teilnehmenden Arzt wahrzunehmen.

- (8) Die Teilnahme des Versicherten endet zudem automatisch:
- mit dem Ende seiner Mitgliedschaft bzw. seines Versicherungsverhältnisses bei der HEK bzw. mit dem Ende seines nachgehenden Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V,
 - mit seinem bzw. durch dessen gesetzlichen Vertreter erfolgten Widerruf gemäß Abs. 4,
 - mit dem Widerruf der Einwilligung zur Datenverarbeitung,
 - mit Beendigung der Vertragsteilnahme des einschreibenden Arztes oder
 - mit Beendigung dieses Vertrages.
- (9) Die HEK informiert den Arzt schriftlich über den Widerruf der Teilnahme- und Datenfreigabeerklärung gemäß Abs. 4 bzw. die Beendigung der Teilnahme des Versicherten gemäß Abs. 6 bis 9.
- (10) Der einschreibende, teilnehmende Arzt ist berechtigt und verpflichtet, die Teilnahme- und Datenfreigabeerklärung für Versicherte für diesen Vertrag für die HEK entgegenzunehmen. Eine Kopie der Teilnahmeerklärung und dem Einverständnis zur Datenverarbeitung für Versicherte inklusive Patienteninformation erhält der Versicherte. Die unterzeichnete Teilnahme und Datenfreigabeerklärung für Versicherte verbleibt beim Arzt und wird dort nach den gesetzlichen Bestimmungen archiviert.
- (11) Die Aufbewahrung hat unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfolgen. Für die Einhaltung des Datenschutzes sind sowohl der einschreibende Arzt als auch die HEK verantwortlich.

§ 5 Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Versicherte gemäß § 2 haben alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages); diese umfasst:
- die Information des Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
 - die Anamnese,
 - eine körperliche Untersuchung (visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines),
 - die erstmalige Hauttypbestimmung,
 - die vollständige Dokumentation,
 - eine ggf. medizinisch erforderliche Auflichtmikroskopie.
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen, dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte

unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.

- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen, eine weitergehende gezielte Diagnostik, Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten – mit Einverständnis des Patienten – dem/den weiterbehandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Abrechnung und Vergütung

- (1) Der Arzt hat nach Maßgabe dieses Vertrages Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die von ihm vertragsgemäß erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten Leistungen. Der Vergütungsanspruch ist abhängig von der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Arztes.
- (2) Für die erbrachten Leistungen gemäß § 5 kann von den teilnehmenden Ärzten eine Pauschalvergütung abgerechnet werden. Die HEK entrichtet zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen an die KVWL eine Pauschale pro Fall (Symbolnummer 91051H). Die Höhe richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Punktzahl der GOP 01745 (EBM) multipliziert mit dem jeweils gültigen Punktwert der regionalen Euro-Gebührenordnung². Die Vergütung passt sich dynamisch an Änderungen des Punktzahlvolumens der GOP 01745 (EBM) und an Änderungen des Punktwertes der regionalen Euro-Gebührenordnung an, ohne dass es einer vertraglichen Anpassung bedarf.²
- (3) Die Pauschale ist je Versicherten alle zwei Jahre berechnungsfähig.
- (4) Die Abrechnung der GOP 01745 (EBM) neben der Symbolnummer gemäß Abs. 2 im gleichen Behandlungsfall ist ausgeschlossen.
- (5) Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (6) Der teilnehmende Arzt rechnet die erbrachten Leistungen unter Angabe der vereinbarten Symbolnummer gegenüber der KVWL ab.
- (7) Die KVWL führt die Abrechnungsprüfung nach Maßgabe geltender gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen durch. Es gelten die Ergänzenden Abrechnungsbestimmungen der KVWL in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die KVWL ist berechtigt, im Rahmen der Abrechnung gegenüber dem teilnehmenden Arzt die Verwaltungskosten nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Abzug zu bringen.
- (9) Die Finanzierung der Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt durch die HEK außerhalb mengenbegrenzender Regelungen und außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung

² Danach ergibt sich für das Jahr 2024 ein Betrag von 30,19 Euro (253 Punkte x 11,9339 Cent).

(MGV). Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

- (10) Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten und -fristen, des Ausweises in den Abrechnungsunterlagen (Einzelfallnachweis; Formblatt 3, Kontenart 570, Kapitel 80, Abschnitt 12) sowie für sachlich-rechnerische Richtigstellungen gelten die gesetzlichen Regelungen und die des jeweils gültigen Gesamtvertrages entsprechend. Die entsprechenden Abrechnungsinformationen werden über Einzelfallnachweis (EFN) und über das Formblatt 3 in elektronischer Form an die HEK übermittelt.
- (11) Eine Verrechnung der Rückforderungsansprüche der HEK nach diesem Vertrag mit Honoraransprüchen der KVWL gegenüber der HEK außerhalb dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (12) Zur Sicherung der Durchsetzung der Rückforderung meldet die HEK ihre Rückforderungen der KVWL unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der jeweils vorliegenden Quartalsabrechnung, an. Ist der Arzt zum Zeitpunkt der Anmeldung der Rückforderung durch die HEK nicht mehr vertragsärztlich zugelassen und eine Verrechnung mit Honoraransprüchen des Arztes nach diesem Vertrag nicht mehr möglich, werden die Honoraransprüche aus der Rückforderung durch die HEK gegenüber dem Arzt geltend gemacht.
- (13) Der Anspruch des Arztes auf Vergütung für Leistungen nach diesem Vertrag endet mit dem Zugang des Schreibens gemäß § 4 Abs. 8 bzw. den Widerruf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung durch den Versicherten, jedoch gilt der Anspruch mindestens bis zur Wirksamkeit der Beendigung.
- (14) Die Vertragspartner gehen einvernehmlich davon aus, dass die Leistungen der KVWL nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht der Leistungen annehmen, so erhöhen sich die Entgelte um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Der/Die Leistende ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

§ 7 Aufgaben der KV WL

- (1) Die KVWL übernimmt insbesondere folgende Aufgaben bei der Umsetzung des Vertrages:
 - a) Veröffentlichung und Information zu Zielen und Inhalten sowie über Änderungen dieses Vertrages.
 - b) Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen der Ärzte, Prüfung der Teilnahmeberechtigung und -voraussetzungen und Bestätigung bzw. Ablehnung der Teilnahme gegenüber dem Arzt.
 - c) Abrechnung und Vergütung der Leistungen gegenüber der HEK und den teilnehmenden Ärzten.
 - d) Veröffentlichung einer Liste der teilnehmenden Ärzte auf ihrer Homepage.

§ 8 Datenschutz, Datentransparenz und -austausch

- (1) Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist von den Vertragspartnern und den teilnehmenden Ärzten zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht durch die teilnehmenden Ärzte nach der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte.
- (2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insbesondere DS-GVO, Sozialgesetzbücher, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (3) Die Vertragspartner haben die notwendigen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Art. 24 i. V. m. 32 DS-GVO herzustellen und einzuhalten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten hat entsprechend der Grundsätze nach Art. 5 DS-GVO und für besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DS-GVO zu erfolgen.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (5) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (6) Die Vertragspartner sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 DS-GVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- (7) Die Ärzte sowie von ihnen Beauftragte unterliegen hinsichtlich des Patienten und dessen Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst (MD) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag ersetzt den zum 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Vertrag nach § 73c SGB V a. F. und tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Er kann von der HEK oder der KVWL mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt von der Regelung in Abs. 1 unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des

Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) wenn durch gesetzliche Veränderungen, durch oder aufgrund von Rechtsprechung oder durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen einem Vertragspartner die Durchführung der vereinbarten oder vergleichbarer Maßnahmen ganz oder teilweise untersagt wird,
 - b) wenn der Vertragspartner gegen eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung verstößt und trotz schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner nicht innerhalb von einem Monat nach deren Zugang seiner Verpflichtung nachkommt,
 - c) wenn im EBM eine diesem Vertrag vergleichbare Leistung aufgenommen wird.
- (4) Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und den Anlagen bedürfen der Schriftform und sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Dies gilt auch für den etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. E-Mail sowie die elektronische Form nach §§ 126a bzw. 127 Abs. 3 BGB wahren die Schriftform nicht.
- (2) Abweichend von Abs. 1 besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass bei Änderungen der Anlagen kein zwingendes Schriftformerfordernis im Sinne von Abs. 1 besteht, sofern die Änderungen keine Vertragsinhalte betreffen. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung der vorgenannten Anlagen, unter der Voraussetzung, dass diese zuvor zwischen der KV WL und der HEK abgestimmt wurden.
- (3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden einvernehmlich die unwirksame Regelung durch eine, ihr gleichkommende wirksame Regelung ersetzen.

Dortmund, Hamburg, den 29.07.2024

Dr. med. Dirk Spelmeyer
Vorstandsvorsitzender
KVWL

Maik Luttermann
Geschäftsbereichsleiter VVM
HEK – Hanseatische Krankenkasse